

1. Geltungsbereich

- (1) Informationstechnische Dienstleistungen (nachfolgend "Leistungen") von itech partner erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Einkaufsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen nicht nochmals widersprochen wird.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend. Angebotsanfragen des Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf eine solche Angebotsanfrage stellt keine Annahme dar.
- (3) Der Auftraggeber erklärt sich spätestens durch Entgegennahme der Lieferung, durch Auftragserteilung, oder durch Inanspruchnahme der Leistung mit dieser AGB einverstanden.
- (4) Die von itech partner unterbreiteten Unterlagen und Angebote werden nicht geistiges Eigentum des Auftraggebers. Der Angebotsempfänger darf nur im Falle des Vertragsabschlusses davon Gebrauch machen.

2. Gegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung und Vergütung von dienstvertraglichen informationstechnischen Leistungen. Informationstechnische Leistungen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind alle Leistungen einschließlich Beratung im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung, Beschaffung und praktischen Einführung von EDV-Systemen, EDV-Netzwerken, Hardware-Komponenten und/oder Computerprogrammen (Software), insbesondere:
 - Organisations- und sonstige Studien, Gutachten;
 - Erstellung von Lastenheften, Pflichtenheften, Anforderungsspezifikationen, Konzepten;
 - Realisierung, Implementierung sowie Änderung und Ergänzung von EDV-Systemen, Hardware-Komponenten oder Software;
 - Anpassung bzw. Konfiguration von Standardprogrammen und System-Software;
 - Aufstellen, Ändern und Betreiben von Hardware und Netzwerkkomponenten;
 - Hosting;
 - Schulungen.
- (2) Die von itech partner unter diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen im Einzelnen sind in einer Leistungsbeschreibung als Anlage zu Angeboten oder innerhalb der Angebotsbeschreibungen jeweils beschrieben.
- (3) Die Auswahl des dienstleistenden Mitarbeiters bleibt itech partner vorbehalten. itech partner ist berechtigt, sich bei der Leistungserbringung Dritter – ausdrücklich auch Mitarbeiter anderer Firmen oder Subunternehmen - zu bedienen.

3. Leistungsumfang und Leistungserbringung

- (1) Sofern nicht unmittelbar in Angeboten oder Leistungsbeschreibungen ausgewiesen, sind die Aufgabenstellung, Vorgehensweise und Art der zu liefernden Leistungen in gesonderten schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien zu regeln.
- (2) Die Leistungserbringung durch itech partner bemisst sich nach den vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibungen. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko der Leistungen obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Ein besonderer Verwendungszweck oder besondere Eignungserfordernisse bezüglich der vertragsgegenständlichen Leistung bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.
- (3) Hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen ist der Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen oder technischen Erfolges nicht geschuldet.
- (4) Wenn und soweit itech partner Leistungen für Software-Entwicklungsprojekte erbringt, für die ein anerkannter Stand der Technik oder gesicherte Erkenntnisse bezüglich der Umsetzbarkeit noch nicht bestehen, so schulden wir lediglich eine fachlich vertretbare und anerkannten Erkenntnismethoden entsprechende Leistung im Rahmen der Sorgfalt, wie itech partner sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt; solche Leistungen bedürfen in der Regel einer praktischen Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung, die nicht ohne ausdrückliche Vereinbarung Bestandteil unseres Leistungsumfangs sind.
- (5) Besteht die geschuldete Leistung in einer Beratung oder Konzeption, so wird itech partner dem Auftraggeber im Rahmen der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten auf der Grundlage des anerkannten Standes der Technik eine

technisch fundierte und vertretbare Einschätzung der Fragestellung aus eigener fachlicher Sicht und, soweit vereinbart, Vorschläge, Empfehlungen und Lösungs- oder weitere Untersuchungsmöglichkeiten unterbreiten; die Beratungsleistung beschränkt sich hierbei auf die Tätigkeitsbereiche, auf die itech partner eingerichtet ist.

- (6) itech partner behält sich das Recht vor, die Leistungen des Vertrags ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall kann die Berechnung der Leistungen, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber, auch von Dritten durchgeführt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass Vertragsleistungen auch durch Dritte erfüllt und berechnet werden kann.
- (7) Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art zu liefernder Leistungen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

4. Leistungsfristen und -termine

- (1) Leistungsfristen und -termine sind grundsätzlich nur Richtwerte, soweit diese nicht im Einzelfall ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.
- (2) Verzögerungen oder Mängel auftraggeberseitig geschuldeter Mitwirkungshandlungen oder sonstige aus der Sphäre des Auftraggebers herrührende Behinderungen sowie Änderungen der Aufgabenstellung oder zusätzliche Leistungen verlängern die Ausführungsfrist zuzüglich eines angemessenen Zeitzuschlags unbeschadet weitergehender Ansprüche von itech partner; entsprechendes gilt für Leistungstermine.
- (3) Soweit die Leistungsausführung von Vorleistungen oder Zulieferungen Dritter abhängig ist, stehen Leistungsfristen und -termine unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (4) Etwaige Verzögerungen oder Behinderungen wird itech partner dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitteilen.
- (5) Bei Nichteinhaltung verbindlicher Leistungsfristen oder -termine stehen dem Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung und/oder ein Rücktrittsrecht erst dann zu, wenn sich itech partner im Verzug befinden und der Auftraggeber itech partner eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, die - insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB - mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne; nach Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen. Für alle etwaigen Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz gelten die Bestimmungen des Abschnitts 14.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, unsere Leistungen in dem vereinbarten oder sonst in dem erforderlichen und gebotenen Umfange zu unterstützen und zu fördern. Dies beinhaltet, ohne darauf beschränkt zu sein, insbesondere die Mitteilung aller erforderlichen Informationen, Daten und Rahmenbedingungen sowie die zutreffende und rechtzeitige Beantwortung oder Entscheidung auftretender Fragestellungen für die weitere Durchführung der Leistungen.
- (2) Vom Auftraggeber benannte Kontaktpersonen oder Ansprechstellen gelten als ermächtigt, die zur Leistungsdurchführung erforderlichen auftraggeberseitigen Erklärungen abzugeben oder Entscheidungen zu treffen.
- (3) Der Auftraggeber wird einen verantwortlichen Ansprechpartner für itech partner für die gesamte Laufzeit der vertragsgegenständlichen Leistungen benennen.
- (4) Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis des Ansprechpartners mit dem Auftraggeber während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, einen neuen Ansprechpartner zu benennen; in diesem Fall wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass dieser mit Beginn seiner Tätigkeit vollumfänglich über die vertragsgegenständlichen Leistungen und ihren jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Ansprechpartner langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem wichtigen Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistungserfüllung zur Verfügung steht.
- (5) Zur Leistungserbringung ist itech partner auf die Unterstützung und Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen. Der Auftraggeber wird itech partner daher alle erforderlichen Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen rechtzeitig und kostenfrei in der von itech partner geforderten Form zur Verfügung stellen, die aus Sicht von itech partner zur Leistungserbringung der von diesem Vertrag erfassten Leistungen erforderlich sind und auf Verlangen von itech partner die Vollständigkeit und Richtigkeit schriftlich bestätigen.

- (6) Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter von itech partner – auch Erfüllungsgehilfen von itech partner – auf Verlangen kostenfreien Zugang zu den EDV-Anlagen, Projektdaten sowie gegebenenfalls die verfügbare Infrastruktur des Auftraggebers. Soweit die Leistungen in den Betriebsräumen des Auftraggebers durchgeführt werden, stellt der Auftraggeber itech partner kostenfrei ausreichend Arbeitsplatz zur Verfügung und gewährt Zugang zu den erforderlichen EDV-Systemen.
- (7) Wenn und soweit dies durch itech partner angefordert wird, wird der Auftraggeber aus Sicht von itech partner ausreichend qualifizierte, eigene Mitarbeiter im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung zur Verfügung stellen.

6. Treuepflichten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung des Auftrages und werden damit erlangte Informationen und Kenntnisse so lange geheim halten, wie diese nicht öffentlich bekannt oder Stand der Technik ist. itech partner und der Auftraggeber werden diese Verpflichtung auch Dritten auferlegen, die Zugang zu ausgetauschten Informationen haben.
- (2) itech partner ist berechtigt, auf eigenen Werbeträgern, Webseiten oder ähnlichen, das Unternehmen beschreibenden oder präsentierenden Medien, den Auftraggeber als Referenzkunden öffentlich bekannt zu machen. Dieses Recht besteht auch dann, wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich zustimmt. Angaben zu Leistungsinhalten und Projektdaten sind von diesem Veröffentlichungsrecht gemäß Absatz (1) ausgenommen.

7. Urheber-, Patent- und sonstige Schutzrechte

- (1) Der Auftraggeber ist im Rahmen branchenüblicher Sorgfalt verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von ihm in Auftrag gegebenen Leistungen ohne Verletzung von Urheber-, Patent- oder sonstigen Schutzrechten (nachfolgend "Schutzrechte") Dritter möglich sind. Sofern uns entgegenstehende Schutzrechte bekannt sind oder werden, werden wir dem Auftraggeber Mitteilung vom Bestehen derartiger Schutzrechte machen und die Entscheidung des Auftraggebers über deren Verwendung einholen.
- (2) Der Auftraggeber erwirbt an den Dienstleistungsergebnissen, die itech partner im Rahmen der vereinbarten Leistung erbracht und dem Auftraggeber übergeben hat, mit Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für die Auftraggeber-Interne Nutzung im Rahmen des vertraglich vereinbarten Einsatzzweckes. Im Übrigen verbleiben die Rechte bei itech partner. Soweit an oder aus den Arbeitsergebnissen von itech partner Urheber-, Patent- oder sonstige Schutzrechte entstanden sind, stehen diese ausschließlich itech partner zu.
- (3) Jede Vertragspartei meldet die bei ihr entstandenen Erfindungen im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu Schutzrechten an. Die Erfindervergütung tragen die Vertragsparteien für ihre Erfinder jeweils selbst. Gemeinsame Erfindungen innerhalb der Vertragsleistungen werden entsprechend den Anteilen der Vertragsparteien an der Erfindung gemeinsam unter Teilung der entstehenden Kosten angemeldet.
- (4) Der Auftraggeber erhält, sofern nicht zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wird, auf das Gesamtentwicklungsergebnis ein ausschließliches Verwertungsrecht zur Weiterverarbeitung, Fertigung und Vertrieb von entsprechenden Erzeugnissen. Sofern bereits bestehende oder während der Entwicklungsarbeiten entstehende Schutzrechte von itech partner im Entwicklungsergebnis enthalten sind, erhält der Auftraggeber, begrenzt auf die Verwertung dieser Rechte im Entwicklungsergebnis als Ganzem, eine einfache, nichtausschließliche und – sofern nicht anders vereinbart – eine entgeltliche Lizenz. Der Auftraggeber kann die vorstehenden Rechte erst nach vollständiger Bezahlung der zugrunde liegenden Leistungen beanspruchen.

8. Mängel

- (1) Bei Sachmängeln der vertragsgegenständlichen Leistung ist itech partner zur Nacherfüllung - nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch nochmalige Erbringung der Leistung - verpflichtet. Wird die Nacherfüllung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Auftraggeber itech partner eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er die Vergütung herabsetzen oder von dem Verträge zurücktreten kann; darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrunde - nur nach Maßgabe des Abschnitt 14. Im Übrigen sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

- (2) Die Verjährungsfrist für die Erbringung von Leistungen beträgt vorbehaltlich Abschnitt 8 Abs. 4 ein Jahr, beginnend mit der Übergabe bzw. Fertigstellung. Gleiches gilt für die Lieferung hergestellter Sachen, sofern dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängel sonstiger Leistungen beträgt vorbehaltlich Abschnitt 8 Abs. 4 ein Jahr, beginnend mit der Übergabe bzw. Fertigstellung.
- (4) Soweit sich die Leistungen auf ein Bauwerk beziehen, beträgt die Verjährungsfrist für Mängel drei Jahre, beginnend mit der Übergabe bzw. Fertigstellung der Leistung.
- (5) Bei Rechtsmängeln gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass uns zur Beseitigung des Rechtsmangels ein Zeitraum von mindestens acht Wochen zusteht.

9. Annahmeverzug

- (1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Dienstleistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm nach Abschnitt 5 oder sonst obliegende Mitwirkung, so kann itech partner für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.
- (2) Unberührt bleiben die Ansprüche von itech partner auf Ersatz entstandener Mehraufwendungen.

10. Vergütung, Nebenkosten, Fälligkeiten

- (1) Die Vergütung für unsere Leistungen bemisst sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für nicht mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Leistungen (z. B. zusätzliche oder geänderte Leistungen) unsere jeweils gültigen Stundensätze, Halbtagesätze und Tagessätze, die wir auf Wunsch mitteilen werden. Kleinste Abrechnungseinheit ist der angefangene halbe Tag (vier Stunden).
- (3) Anfallende Nebenkosten, wie z. B. Reisekosten, Spesen, Gutachterkosten, Gebühren und Entgelte, Lizenzgebühren, Auslagen für Pläne, Lichtpausen und Zeichnungen, sind uns auf Nachweis zu erstatten, soweit diese nicht ausdrücklich als in der Vergütung mit inbegriffen vereinbart sind. Die Reisezeit wird zu den vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen abgerechnet.
- (4) itech partner rechnet erbrachte Leistungen und zu erstattende Nebenkosten zu den vereinbarten Zeitpunkten oder sonst nach Leistungserbringung ab; itech partner ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen und jederzeit Zwischenzahlungen zu fordern. Stundensatz- bzw. Halbtagesleistungen werden von itech partner durch Leistungsnachweise unter Angabe der Art der erbrachten Leistung, des Mitarbeiters und des Zeitaufwandes abgerechnet, sofern der Vereinbarung keine Pauschalvergütung zugrunde liegt. Leistungsnachweise gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage derselben schriftlich Widerspruch erhebt. Bei vereinbarten Pauschalen entfällt die Verpflichtung zu Leistungsnachweisen.
- (5) Werden durch itech partner Dritte zur Erfüllung von Planungs- und Koordinationsleistungen eingesetzt, so behält sich itech partner vor, die Leistungsnachweise zu anonymisieren, sofern dies im Rahmen geltender Kooperationsvereinbarung zwischen itech partner und Dritten vereinbart ist. In diesen Fällen enthalten die Leistungsnachweise eine Verschlüsselung der Identität von Erfüllungsgehilfen. Der Auftraggeber erkennt diese Regelung ausdrücklich an.
- (6) Das Zahlungsziel beträgt zehn Tage netto nach Rechnungserhalt. Zahlungen haben ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass itech partner am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Sämtliche Bankgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (7) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet; weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt.
- (8) itech partner hat unbeschadet der gesetzlichen Rechte jederzeit Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten, auch soweit die Forderungen bedingt oder betagt sind.

11. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle hergestellten und/oder gelieferten Gegenstände, Entwürfe, Pläne, Gutachten oder sonstigen Unterlagen sowie Hardware und Software bleiben Eigentum der itech partner (insgesamt nachfolgend "Vorbehaltsware") bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die itech partner im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B., ohne darauf beschränkt zu sein, aus Umkehrwechsell.
- (2) Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils der Forderung von itech partner gegenüber dem Auftraggeber hin, so ist itech partner berechtigt, die Leistungserbringung zu unterbrechen, die Verwendung von im Rahmen der vertragsgemäßen Leistungserbringung geleisteten Leistungen oder Ergebnisse von Leistungen zu untersagen, solche gelieferten Leistungen oder Ergebnisse zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Auftraggebers zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.
- (3) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Auftraggeber itech partner unverzüglich benachrichtigen.
- (4) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als zehn v. H., so ist itech partner auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von itech partner verpflichtet.

12. Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag endet mit Abschluss der vereinbarten Leistung oder mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Er kann jedoch schon vorher schriftlich mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn betriebliche Gründe des Auftraggebers dies erfordern. In diesem Falle haben wir Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.
- (2) Im Falle eines erkennbaren Vermögensverfalls des Auftraggebers, der konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung unseres Vergütungsanspruchs bietet, sind wir auch ohne vorherige Fristsetzung zu einem Rücktritt unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Auftraggebers berechtigt, sofern dieser nicht hinreichende Sicherheit leistet.

13. Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, die itech partner oder unseren Beauftragten ohne Verschulden die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Erfüllung unserer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.
- (2) Dauert die höhere Gewalt länger als acht (8) Wochen, so hat jede Vertragspartei einen Anspruch auf Vertragsanpassung oder kann unter Ausschluss weitergehender Ansprüche der anderen Vertragspartei den Rücktritt erklären.

14. Haftung

- (1) Wir haften auf Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrunde und auch für außervertragliche Ansprüche - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; hierbei haften wir - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder von Erfüllungsgehilfen - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wobei jegliche Haftung für Liefer- oder Produktionsausfall und entgangenen Gewinn ausgeschlossen ist.
- (2) Im Falle des Verzugs ist die Haftung von itech partner für Verzögerungsschäden auf zehn v. H. des Gesamtauftragswerts begrenzt. Im Übrigen ist jede Haftung von itech partner für mittelbare Folgeschäden und reine Vermögensschäden, insbesondere für Liefer- oder Produktionsausfall und entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.
- (3) Insgesamt ist die Haftung von itech partner aus jedem Rechtsgrunde auf fünfzig v.H. des Gesamtauftragswerts beschränkt, soweit nicht höherer Versicherungsschutz oder höhere Ansprüche gegen unternehmensfremde Dritte bestehen.

- (4) Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und nicht für Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privatgenutzten Sachen.

15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Informationstechnische Dienstleistungen werden dem Auftraggeber mindestens drei (3) Wochen vor Inkrafttreten per Email oder postalisch mitgeteilt. Widerspricht der Auftraggeber den Änderungen nicht innerhalb von drei (3) Wochen nach Zugang, so gelten diese als angenommen. itech partner verpflichtet sich, den Auftraggeber bei Zugang der Änderungen nochmals ausdrücklich auf die Folgen der widerspruchslosen Hinnahme hinzuweisen.

16. Schlussbestimmungen

- (1) Für alle vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es für inländische Parteien gilt.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlich gewollten Ziel möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Wiesbaden; wir sind berechtigt, auch den Gerichtsstand des Auftraggebers zu wählen.